

2. Auswanderungs = Wesen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Bundesraths habe ich auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) in der aus dem Nachstehenden näher ersichtlichen Weise die dem Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg ertheilte Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern erweitert.

Berlin, den 28. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothf.

Dritter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zugelassenen Auswanderungs = Unternehmer (Central = Blatt 1898 S. 221, 273, 289, 335).

Namen der Unternehmer.	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen.	Länder, nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen.	Art der Beförderung.	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist.
1. Aktien = Gesellschaft Norddeutscher Lloyd in Bremen.	—	Andere Staaten Brasiliens als die drei südlichsten.		Es dürfen nach anderen Staaten Brasiliens nur die drei südlichsten nichtdeutsche Auswanderer befördert werden.
2. Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien = Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) in Hamburg.	Genua und Neapel.	Niederlande, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal und Italien.	Nach den Niederlanden, nach Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal und Italien auf dem Seewege ohne Schiffswechsel. — Nach Transvaal und Kapland auch zwischen Hamburg und London mit den Schiffen der Rhederei A. Kirßen in Hamburg und von London aus mit der englischen Casile = Linie. Zur Beförderung von Auswanderern nach Großbritannien dürfen zwischen Hamburg und West-Portlepool auch Schiffe der West-Portlepool Steam Navigation Company in West-Portlepool verwendet werden.	